



EU-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Basisinformation zu den neuem Energielabeln ab 2021 für ausgewählte Produktgruppen

Seit dem 1. August 2017 gilt die neue Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EU/2017/1369), welche die grundsätzlichen Anforderungen und Verfahren für die Einführung sowie Neuskalierung der neuen Energieverbrauchskennzeichnungen (nachstehend auch Energielabel genannt) beschreibt. Ein wesentliches neues Element ist das Ersetzen der Plusklassen (z. B. A+++-Label) durch die neuen A-G-Label (sogenanntes Re-Labeling) und die damit verbundenen Pflichten für Hersteller, Lieferanten und Händler. Ein weiterer neuer Bestandteil der Energielabels ist ein QR-Code, der mit einem handelsüblichen Smartphone gescannt werden kann, um zusätzliche offizielle Produktinformationen zu erhalten.

Einzelheiten zu den produktspezifischen Anforderungen (z. B. der schrittweise Austausch der Energielabels, deren Gestaltung, etc.) werden durch produktspezifische Rechtsakte (sogenannte „Delegierte Rechtsakte“) festgelegt. Grundsätzlich gilt, bestehende produktspezifische Regelungen bleiben solange in Kraft, bis diese durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden. Für die Produktgruppen Geschirrspüler, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Kühlschränke, einschließlich Weinlagerschränke, Lichtquellen, elektronische Displays, einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays sowie für in Geschäften als Verkaufsautomaten eingesetzte Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion wurden die entsprechenden Delegierten Rechtsakte bereits durch die EU-Institutionen formell angenommen und kürzlich am 5. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Delegierte Rechtsakte sind damit bereits wirksam.

Die Unternehmen der E-Handwerke sind in aller Regel Händler im Sinne der Rahmenverordnung und den dazugehörigen produktspezifischen Rechtsakte. Ziel dieser ZVEH-Kurzinformation ist deshalb einen Überblick zu den bevorstehenden Neuerungen in Sachen Energieverbrauchskennzeichnung, mit Fokus auf die Händlerpflichten, zu verschaffen.

I. GRUNDINFORMATIONEN DER ENERGIEKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

1. Pflichten für Händler

Händler im Sinne der EU/2017/1369 sind: Einzelhändler oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für Kunden oder Errichter zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbieten oder ausstellen. Nachstehende Pflichten werden durch die Energiekennzeichnungsverordnung festgelegt und sind seitens der Händler zu beachten:

- Seitens der Lieferanten bereitgestellte Energielabels sind durch den Händler sichtbar auszuweisen. Sofern der Lieferant dem Händler kein Energielabel zur

Verfügung gestellt hat, muss der Händler das benötigte Label bei diesem anfordern (vgl. Artikel 5). Alternativ kann der Händler das erforderliche Etikett auch selbst aus der EU-Produktdatenbank „Energieverbrauchskennzeichnung“ (kurz [EPREL](#) genannt) im Laufe des Jahres 2020 herunterladen. Das zuvor Gesagte gilt auch für die Produktdatenblätter der erfassten Produktgruppen. Welche Produktgruppen von der Energiekennzeichnung erfasst werden, legen produktspezifische Regelungen fest.

- Der Händler muss innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem verbindlichen Startzeitpunkt für die Ausstellung des Energielabels mit neuer Skala die bestehenden Etiketten gegen die neuen (mit Skala A-G) austauschen (vgl. Artikel 11). Besonders wichtig: Vor diesem Datum darf der Händler keine neuen A-G-Label ausstellen. Die genauen Startzeitpunkte der betroffenen Produktgruppen sind den produktspezifischen Verordnungen zu entnehmen.
- Wenn ein Händler kein neues A-G-Label erhalten konnte, z. B. weil der Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat, darf der betroffene Händler bis zu neun Monate nach dem Startzeitpunkt für das Re-Labeling noch das alte Energielabel verwenden (vgl. Artikel 11 Abs. 13).

2. Pflichten für Lieferanten

Lieferanten im Sinne der EU/2017/1369 sind: Hersteller, die in der EU ansässig sind, Bevollmächtigte eines nicht in der Union ansässigen Herstellers oder ein Importeur, der ein Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Ein Produkt gilt als in Verkehr gebracht, wenn es erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wurde.

- Grundsätzlich ist der Lieferant gegenüber dem Händler verpflichtet, das Produkt nebst korrektem Energielabel und Produktinformationsblatt in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Produktinformationsblatts sind Ausnahmen durch die delegierten Rechtsakte möglich. Fordert jedoch ein Händler eine gedruckte Fassung beim Lieferanten an, ist ihm dieses binnen fünf Arbeitstagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann der Händler, wenn er dies vorzieht, das Energielabel nebst Produktdatenblatt auch von der [EPREL](#) im Laufe des Jahres 2020 herunterladen.
- Lieferanten und Hersteller müssen Händler ab vier Monate vor dem Inkrafttreten der für die jeweiligen Produktgruppen neuen oder aktualisierten Energieverbrauchskennzeichnungsvorgaben die neuen Energielabel und Produktdatenblätter zur Verfügung stellen (vgl. Artikel 11 Abs. 13 Buchstabe a).

3. Pflichten für Händler und Lieferanten

- Lieferanten und Händler müssen bei der Werbung für von der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung erfassten Produktgruppen stärker als bisher auf die Effizienzklassen des Produktes verweisen. Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell muss auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Energielabel verfügbaren Effizienzklassen hingewiesen werden (vgl. Artikel 6).
- Lieferanten und Händler sind dazu verpflichtet, nur die Energielabel für Produkte zu liefern oder auszustellen, die von der Energiekennzeichnungsverordnung und den produktspezifischen Produktverordnungen erfasst sind. Das Nachbilden der Energielabel für nicht erfasste Produkte ist nicht gestattet. Auch ist für Produkte, die durch „Delegierten Rechtsakte“ erfasst sind, das Bereitstellen oder Ausstellen von Energielabels, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die nicht den

einschlägigen produktspezifischen Verordnungen entsprechen, nicht zulässig, wenn diese bei den Kunden voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs erzeugen (vgl. Artikel 6).

- Artikel 6 legt zudem fest, dass Lieferanten und Händler mit den Marktaufsichtsbehörden eng zusammenarbeiten. Auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Marktaufsichtsbehörden müssen diese sofortigen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Vorgaben der produktspezifischen Verordnungen zu beheben.

II. PRODUKTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Wie eingangs erwähnt, werden in produktspezifischen Verordnungen für jede einzelne Produktgruppe die Anforderung an die Energieverbrauchskennzeichnung festgelegt. Nachstehend werden in FAQ-Form grundlegende Informationen der Durchführungsverordnungen exemplarisch dargestellt. Für die Einzelfallprüfung sollte jedoch stets auf die Rahmenverordnung und die einschlägige produktspezifische Verordnung zurückgegriffen werden.

Was regeln die Durchführungsverordnungen?

In Ergänzung zu der Rahmenverordnung regeln diese die produktspezifischen Anforderungen. Durch den Anwendungsbereich wird festgelegt welche Produkte einer Produktgruppe von der Energieverbrauchskennzeichnung erfasst sind und welche nicht. Daneben werden bspw. die Pflichten für Lieferanten, Händler und Hosting-Plattformen im Internet, die grafische Gestaltung sowie der Zeitpunkt ab wann das neue Energielabel zu verwenden ist geregelt.

Ab wann gelten die neuen Energielabel?

- **1. März 2021:** Für Geschirrspüler, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Kühlschränke einschließlich Weinlagerschränke, elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays und als Verkaufsautomaten eingesetzte Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gelten die neuen Energielabels.

Neben allgemeinen Informationen berücksichtigt die ZVEI-Broschüre „Das neue Energielabel – Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte“ wichtige produktspezifische Anforderungen (siehe Anhang).

- **1. September 2021:** Für Lichtquellen gilt dies erst ab dem 1. September 2021 und betroffene Händler haben bis zum 1. März 2023 Zeit, um alle Lichtquellen mit den neuen A-G-Labels zu versehen.

Hinweis Etikettierungspflicht für Leuchten entfällt ab 25. Dezember 2019: Bereits seit dem 25. Dezember 2019 entfällt die Etikettierungspflicht nach [Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 der Produktverordnung EU 874/2012](#) für Leuchten die an Endverbraucher vermarktet werden. In der Praxis kann dies zu Verunsicherungen führen, ob bereits vorhandene Energielabel entfernt werden müssen oder nicht. Eine offizielle Mitteilung der zuständigen Behörden ist derzeit nicht vorhanden. Aktuell geht der ZVEH davon aus, dass bislang gültige Energielabel von Leuchten nicht aufwändig entfernt werden müssen. Nach Kenntnis des ZVEH vertritt auch die EU-Kommission die Ansicht, dass Leuchten, die vor dem 25. Dezember 2019 in Verkehr gebracht wurden und das Energielabel tragen, weiterhin verkauft werden dürfen.

Der ZVEH empfiehlt dennoch betroffenen E-Handwerksbetrieben - die ab dem 25. Dezember 2019 außer Kraft gesetzten Energielabels – zumindest dann von Leuchten zu entfernen, wenn dies einfach realisierbar ist.

Wichtig ist, die Regelungen der Produktverordnung EU 874/2012 für Lampen sind von dieser Neuerung nicht erfasst. Bis zu dem Zeitpunkt an dem die neue Produktverordnung für Lichtquellen (EU 2019/2015) die aktuell gültige Verordnung für Lampen und Leuchten ersetzt, gilt diese fort.

Inwiefern werden die Pflichten von Lieferanten und Händlern durch die produktspezifischen Verordnungen konkretisiert?

- Jede produktspezifische Verordnung regelt jeweils in Artikel 3 die Pflichten der Lieferanten und in Artikel 4 die Pflichten der Händler. Anhand der Produktgruppe „Kühlgeräte“ werden nachstehend die Lieferanten- und Händlerpflichten exemplarisch dargestellt. Insbesondere auf die Produktgruppen Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sowie Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (ausgenommen sind die Lieferantenpflichten, die bereits ab dem 1. November 2020 zu beachten sind) können diese weitestgehend übertragen werden. Im Zweifel empfiehlt sich jedoch stets ein Blick in die einschlägige Durchführungsverordnung. Denn bspw. die Durchführungsverordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung von elektronischen Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays, sowie Lichtquellen enthalten ergänzende oder abweichende Regelungen.

- **Pflichten der Lieferanten (vgl. Artikel 3)**

„Die Lieferanten stellen sicher, dass

- (a) jedes Kühlgerät mit einem gedruckten Label geliefert wird
- (b) die Parameter des Produktdatenblatts (...) in die Produktdatenbank eingegeben werden;
- (c) das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage der Händler in gedruckter Form bereitgestellt wird;
- (d) der Inhalt der technischen Dokumentation (...) in die Produktdatenbank eingegeben wird;
- (e) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Kühlgerätemodell (...) die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- (f) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Kühlgerätemodell, in dem dessen spezifischen technischen Parameter beschrieben werden, auch im Internet (...) die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- (g) den Händlern für jedes Kühlgerätemodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vergaben (...) entspricht;
- (h) den Händlern für jedes Kühlgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben (...) bereitgestellt wird.“

Hinweis: Die Regelungen von Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) müssen seitens der Lieferanten bereits ab dem **1. November 2020** beachtet werden. Daneben enthält Artikel 10 Übergangsbestimmungen, wonach vom **25. Dezember 2019 – 28. Februar 2021** das nach der [Verordnung EU/1060/2010](#) bereitzustellende Produktdatenblatt über die EPREL durch den Lieferanten dem Händler zur Verfügung gestellt werden kann. Fordert ein Händler jedoch ein gedrucktes Produktdatenblatt, muss der Lieferant dieser Aufforderung nachkommen. Entsprechende Übergangsregelungen finden sich ebenfalls in den

Produktverordnungen für Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner und elektronische Displays.

- **Pflichten der Händler (vgl. Artikel 4)**

„Die Händler stellen sicher, dass

- (a) jedes Kühlgerät in der Verkaufsstelle, auch auf Messen, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Label aufweist, wobei das Label bei Einbaugeräten deutlich sichtbar sein muss und bei allen anderen Kühlgeräten deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite des Geräts anzubringen ist;
- (b) im Fernabsatz das Label und das Produktdatenblatt (...) bereitgestellt werden;
- (c) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Kühlgerätemodell (...) die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- (d) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Kühlgerätemodell, in dem dessen spezifischen technischen Parameter beschrieben werden, auch im Internet (...) die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält.“

Inwiefern weichen Lieferanten- und Händlerpflichten der Durchführungsverordnung „Lichtquellen“ gegenüber den der Durchführungsverordnung „Kühlgeräte“ ab?

Die beiden Durchführungsverordnungen unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass die produktspezifische Regelung für Lichtquellen insbesondere folgende Zusatzregelungen enthält.

- Lieferanten müssen sicherstellen, dass auf jeder Verpackung einer Lichtquelle, die als ein eigenständiges Produkt in Verkehr gebracht wird, ein nach den Vergaben der Durchführungsverordnung für Lichtquellen gestaltetes Energielabel aufgedruckt ist (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a)).

Für Händler ergibt sich daraus die Pflicht, dass jede Lichtquelle – die sich nicht in einem umgebenden Produkt befindet, an der Verkaufsstelle das Energielabel deutlich sichtbar enthält (vgl. Artikel 4 Buchstabe a).

- Auf Anfrage eines Händlers ist der betroffenen Lieferanten dazu verpflichtet diesem das gedruckte Energielabel zum Re-Labeling als Aufkleber zur Verfügung zu stellen, das die dieselbe Größe ausweisen wie die bereits vorhandenen Labels (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe i)). Denn nach Artikel 4 Buchstabe e) sind die Händler dazu verpflichtet die vorhandenen Energielabels von Lichtquellen binnen achtzehn Monaten nach Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (d. h. bis spätestens 1. März 2023) durch die neuen A-G-Labels so zu ersetzen, dass das vorhandene Energielabel abgedeckt wird. Dies gilt auch, wenn dieses auf eine Verpackung gedruckt wird. Im Übrigen sind die Regelung zu den Händlerpflicht vergleichbar zu den deren Pflichten, die diese bei der Produktgruppe „Kühlgeräte“ einzuhalten sind.

Hinweis: Für Lichtquellen gilt dies erst ab dem 1. September 2021 und betroffene Händler haben bis zum 1. März 2023 Zeit, um alle Lichtquellen mit den neuen A-G-Labels zu versehen. Die Eingaben der Lieferanten in die EPREL-Produktdatenbank muss jedoch bereits ab dem 1. Mai 2021 erfolgen.

III. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Neben der Rechtsgrundlage für die Energieverbrauchskennzeichnung sind nachstehend die am 5. Dezember 2019 veröffentlichten produktspezifischen Verordnungen aufgeführt:

- [Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung \(EU/2017/1369\)](#)
- Produktspezifische Verordnung (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: 5. Dezember 2019)
 - [Haushaltsgeschirrspüler \(EU 2019/2017\)](#)
 - [Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner \(EU 2019/2014\)](#)
 - [Kühlschränke einschließlich Weinlagerschränke \(EU 2019/2016\)](#)
 - [Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays \(EU 2019/2013\)](#)
 - [Lichtquellen \(EU 2019/2015\)](#)
 - [Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion \(EU 2019/2018\)](#)
- [Hintergrundinformationen und allgemeine Informationen der EU-Kommission zum neuen Energielabel](#)
- [Hilfestellung des Bundeswirtschaftsministeriums „Das neue Energielabel“](#)
Leitfaden für Händler: Die neuen Label mit den wichtigsten Änderungen und der Umstellungsprozess im Überblick
- [ZVEI Broschüre „Das neue Energielabel – Waschmaschinen, Waschtrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte“](#)

IV. VERWENDUNGSHINWEIS

Diese Kurzinformation wurden sorgfältig erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hierdurch soll lediglich ein erster Überblick geschaffen werden. Weiterführende Informationen und Einzelheiten sind der Energiekennzeichnungsverordnung und den Durchführungsverordnungen der jeweiligen Produktgruppen zu entnehmen, die voraussichtlich am 5. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Stand: 10. Juni 2020; RB

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 24774719
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de